



Stadt Lehrte Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Jahr 2021 betragen unverändert 440%. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen sich die Grundsteuer-Bemessungsgrundlagen seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch diese Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt, § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz. Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 am 01.07.2021 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Wirkung und Rechtsbehelf

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre, § 27 Abs. 3 Satz 2 Grundsteuergesetz.

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer 2021 können Sie innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege erheben. Ein elektronisches Dokument muss den Anforderungen des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung entsprechen.

Sollten Unstimmigkeiten bestehen, wenden Sie sich bitte vor Erhebung einer Klage kurzfristig an den Fachdienst Finanzen und Liegenschaften der Stadt Lehrte zwecks Überprüfung bzw. Klarstellung des Sachverhalts. Beachten Sie bitte, dass die Klagefrist hiervon unberührt bleibt.

Hinweis zu Straßenreinigungsgebühren

Eine generelle Erstellung von Abgabenbescheiden für das Jahr 2021 erfolgt nicht. Der jeweils zuletzt bekanntgegebene Bescheid zur Straßenreinigungsgebühr ist weiterhin gültig, sofern Bemessungswerte und Abgabebetrag gegenüber dem Vorjahr unverändert sind. Die zuletzt festgesetzten Werte gelten in diesem Fall auch für das Jahr 2021 sowie die Folgejahre.

Höhe und Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2021 können Sie dem jeweils zuletzt bekanntgegebenen Abgabenbescheid entnehmen. Sofern sich Berechnungsgrundlagen oder Abgabebetrag ändern oder die Abgabepflicht entfällt, erhalten Sie von Amts wegen einen neuen Bescheid, § 13 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Lehrte (www.lehrte.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister